## Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Gemeindeordnung (GemO)

Der Landtag hat folgende Gesetz beschlossen:

# Artikel 1

## Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 22. Februar 2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 333), wird wie folgt geändert:

### 1. In § 65 LHO wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

Als Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen dürfen nur Personen entsandt werden, die an einer Schulung zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder eines entsprechenden Organs, teilgenommen haben. Das zuständige Ministerium führt die Schulung durch.

#### 2. § 112 Absatz 2 LHO wird wie folgt ergänzt:

Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 und 5a, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 111 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.

#### Artikel 2

# Änderung der Gemeindeordnung (GemO)

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 93), wird um folgenden Paragraphen § 106b erweitert:

Als Mitglieder im Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens der Gemeinde dürfen nur Personen bestellt werden, die an einer Schulung zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Rechten und Pflichten der Mitglieder eines entsprechenden Organs, teilgenommen haben. Die Gemeinde trägt für die regelmäßige Durchführung entsprechender Schulungen Sorge.

#### Begründung:

Politische Entscheidungsträger werden aufgrund öffentlichen Anteilsbesitzes auf Landes-, Kreis-, Ämter- und Kommunalebene vielfach in Aufsichtsräte und Verwaltungsräte entsandt. Um die Interessen der öffentlichen Hand dabei möglichst effektiv wahrnehmen zu können, ist eine vertiefte Kenntnis der wirtschaftlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (gesetzliche und satzungsmäßige Aufgaben sowie Rechte und Pflichten eines Aufsichts- bzw. Verwaltungsrates) in ihrer aktuellen Fassung unabdingbar. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll sicherstellen, dass die in die jeweiligen Gremien entsandten politischen Entscheidungsträger über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Thorsten Fürter und Fraktion